

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I.

N. CXLI.

Bern, 27. Sept. 1799. (6. Vendemiaire VIII.)

An die Abonnenten des neuen helvetischen Tagblattes.

Mit No. 144. geht das erste Quartal von dem ersten Band des neuen helv. Tagblatts zu Ende. Dasselbe wird wie bis dahin von den Repräsentanten Escher und Usteri unter dem gleichen Titel fortgesetzt, und die Abonnenten sind ersucht, ihre Abonnements für den 2ten Band, der wieder aus 144 Nummern besteht (von denen täglich 2 erscheinen), mit sechs Schweizerfranken bei der Zeitungs-Expedition in Bern, und auswärts bei den Postämtern zu erneuern.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 20. Sept.

(Fortsetzung.)

Eustor: Sagen uns denn nicht die Geschichtsschreiber, daß in der alten Ordnung viele Gegenstände wegen ihren Aufständen ihrer Rechte beraubt wurden, und nun wollten wir ungeachtet der Proklamation des Direktoriums diese Bürger ihrer bürgerlichen Rechte nicht berauben? Uebrigens beharre ich auf der Tagesordnung.

Ruhn. Ich wunderte mich über das Urtheil des Direktoriums, welches ohne Unterschied alle Urversammlungen im Wallis einstellte; die von der Commission vorgeschlagene Massregel ist durchaus zweckmäßig, da hingegen die Allgemeinmachung des Gesetzes dem Direktorium Willkühr in die Hand gäbe; nur eins ist nöthig dem Gutachten beizufügen, daß nemlich die treugebliebenen Bürger sich an die nächsten Urversammlungen anschließen können, um da ihre Rechte auszuüben.

Anderwerth: Es ist keine grössere Strafe, als Beraubung des Bürgerrechts, und darum kann er nicht zum Gutachten selbst stimmen; zwar ist Ruhns Antrag mildernd, allein es muß erst dem Direktorium Zeit gelassen werden, die guten Bürger ausfindig zu machen.

Schlumpf kann Eschern nicht beistimmen, weil er die Distrikte, welche unschuldig in Feindeshände

gefallen sind, mit denjenigen vermengt, welche selbst Aufruhr anzettelten, und den Feind herbeizuliefen.

Das Gutachten wird mit Ruhns Beisatz angenommen.

Rüce: Bis jetzt habe ich mich gegen Perighe immer still, und aller Persönlichkeiten enthalten — heute hat Perighe anders gegen mich gehandelt, und gesagt, ich hätte mich vielleicht nicht so müthig wie jene Bürger gegen die Rebellen benommen — und diese und jene Motion sey meiner würdig — Dieß ist vor dem ganzen Volk gesagt worden, und ungeachtet ich über 60 Jahre alt bin, so bin ich doch noch kühnlich in Rücksicht der Ehre, und obgleich ich noch im Fall wäre, selbst mir Genugthuung zu verschaffen, so soll doch der Versammlungssaal der Gesetzgeber nicht zum Kampfplatz werden; ich erkläre aber, daß ich nicht mehr hier sitzen kann, bis ich Genugthuung werde erhalten haben. (Rüce entfernt sich.)

Perighe: Ich habe etwas hart gesprochen gegen Rüce, aber er hat auch alle Oberwalliser ungerechter Weise zusammen genommen, da er doch wissen muß, daß mein Vater und mein Bruder wegen ihrer Wiedersehung gegen den Aufstand gefänglich weggeführt wurden; nimmt er seine Verschuldigung zurück, so werde ich auch meine Ausdrücke zurücknehmen.

Huber. Man hat freilich etwas leidenschaftlich, und Perighe selbst unanständig gesprochen, aber da dieser keine Einwendungen machte, als ich meine Verwunderung anfferte, das er nicht zur Ordnung gerufen ward, so hat er dadurch seinen Fehler stillschweigend anerkannt, und die Sache ist als beendet anzusehen.

Herzog v. Eff. Perighe hat sich unanständiger Ausdrücke bedient, wenn das so fort geht, wird unsre Versammlung bald einer Pintenschänke ähnlich sehen; ich fordere, daß jetzt noch, Perighe zur Ordnung gewiesen werde.

Zimmermann. Die Sache ist nicht so schrecklich, wie Herzog sie schildert; der erste beleidigende Ausdruck war mit einem vielleicht beglei-

tet, und ich und gewiß auch die Mehrheit der Versammlung sind weit davon entfernt zu zweifeln, daß sich Rüge nicht mit dem gleichen Muth den Rebellen widersezt hätte, wie jene bezeichneten Bürger; die zweite bloß indirecte Beschuldigung macht Rüge Ehre, weil die Versammlung seinen Antrag annahm, und fällt also auf den Beschuldiger selbst zurück; daher trete man nun nicht weiter in die Sache ein.

Ruhn sieht die Sache für nicht so unbedeutend an, und würde nicht mehr gerne in die Versammlung kommen, wenn solche Persönlichkeiten Mode würden; er fodert also bestimmt, daß der Präsident dem B. Perighe im Namen der Versammlung einen Verweis gebe.

Zimmermann. Da wir leider schon mehrere stärkere Ausdrücke in unsrer Versammlung gehört haben, ohne daß ein Mitglied deswegen durch einen Beschluß der Versammlung einen Verweis erhalten hätte, so trage ich darauf an, daß man sich begnüge zu erklären, daß Perighes Ausdrücke von der Versammlung mißbilligt werden.

Zimmermann im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

An den Senat.

In Erwägung, daß es nothwendig ist, zu bestimmen, ob jeder Bürger, der von den Wahlversammlungen zu irgend einer Stelle in der Republik befördert wird, gezwungen sey eine solche Stelle anzunehmen;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Kein helvetischer Bürger kann gezwungen werden, irgend eine Stelle in der Republik, wozu er von einer Wahlversammlung befördert wurde, anzunehmen.

2. Ein jeder Bürger, der aber eine solche Stelle nicht annehmen will, soll es nach Verlauf von 6 Stunden Bedenkzeit, von dem Augenblick an, wo ihm seine Wahl durch die Wahlversammlung bekannt gemacht wird, derselben anzeigen.

3. Jeder Bürger, der diesem zweiten Artikel nicht Genüge leistet, kann nachher eine solche Stelle nicht mehr ausschlagen.

4. Wenn irgend ein Bürger eine Stelle, wozu er von der Wahlversammlung erwählt wurde, nach diesem Gesetz ausschlägt, so soll die Wahlversammlung diese Stelle sogleich aufs neue besetzen.

Graf fodert, daß der 2. § näher bestimmt werde, weil den Bürgern, die gewählt werden, auch wenn sie nicht am Ort selbst wohnen, 6 Stunden

Bedenkzeit gegeben werden muß. Billeter folgt. Hecht findet die Sache schwierig, weil wann der Gewählte abwesend ist, vielleicht die Wahlversammlungen zu lange auf den Bericht warten müssen, ob sie einen andern Bürger zu wählen haben oder nicht.

Zimmermann. Die Sache ist nicht so schwierig, wie man sie ansieht, denn die Distriktsrichter werden zuletzt gewählt werden, und für diese wird die Wahlversammlung kaum sehr entfernt wohnende Bürger erwählen: also ist es einzig erforderlich zu bestimmen, daß den Abwesenden von der Zeit des erhaltenen Berichtes an, 6 Stunden Bedenkzeit gegeben werden.

Escher. Dieses genügt nicht, um Unordnungen zu verhüten, sondern es muß noch entschieden werden, wie es soll gehalten seyn, wenn diese Antwort abschlägig wäre. Ich fodere, daß auch hierüber die Commission nach einen Gesetzesvorschlag vorlege.

Noch glaubt dieser Vorschlag genüge, weil das Gesetz sagt, daß die Wahlversammlungen nur 6 Tag dauern können.

Herzog v. M. unterstützt das Gutachten, weil die meisten Beamten Suppleanten haben.

Uettermann will nur eine Stunde Bedenkzeit geben. Noch widersezt sich diesem Antrag, weil der Entschluß nicht unwichtig ist, ob ein Bürger sich während etwa 8 Jahren ausschließend dem Staat widmen wolle.

Das Gutachten wird mit Zimmermanns Beisatz angenommen.

Das Direktorium begehrt 3000 Franken für die Bedürfnisse seiner Kanzlei.

Dem Begehren wird mit Dringlichkeitserklärung entsprochen.

Zelio erhält für 14 Tag Urlaub.

Nachmittags Sitzung.

Melchior Amman und andere Bürger von Mättwil, in Kanton Bern, klagen, daß ihnen Pferde von fränkischen Offizieren im März 1798 weggenommen wurden, und daß sie nicht gleich andern Bürgern von der Verwaltungskammer in Bern entschädigt wurden.

Auf Ruhs Antrag geht man zur Tagesordnung, weil man nicht von den Franken weggenommen, sondern von der alten Regierung in Requisition genommene Pferde vergütet hat.

Wegen zu geringer Anzahl der Mitglieder wird die Sitzung aufgehoben.

Senat, 20. Sept.

Präsident: Heglin.

Die Discussion über den 4. Abschnitt der Ver-

fassungsfakte wird fortgesetzt. (S. Nr. 135. S. 533.)

Art. 6. Fuchs findet das Alter von 30 Jahren für die Wahlmänner zu hoch angesetzt; er will höchstens 25 Jahre setzen. Mittelholzer glaubt, um als Wahlmann gewählt zu werden, brauche es keine andern Eigenschaften, als helvetischer Bürger zu seyn; er will den Artikel überall wegstreichen. Genhard vertheidigt den Artikel der Commission. Usteri ebenfalls; aus Mittelholzers Grundsätzen würde folgen, daß man die Wahl der Wahlmänner sehr vereinfachen könnte; man würde jeden hundertsten Bürger der Reihe nach, oder durchs Loos gewählt, zum Wahlmann machen: das Wahlcorps würde auf diese Art die Zahl der Bürger repräsentiren; ich glaube aber nicht die Zahl, sondern die Vernunft, der Bürgerinn und die Einsichten der Nation sollen im Wahlcorps repräsentirt seyn — und der Wahlmann, um die Kandidaten zu prüfen, muß selbst die Eigenschaften und Einsichten haben, über deren Daseyn oder Mangel bei jenen er entscheiden soll; nun bieten dafür 30 Jahre eine mehrere Garantie dar als 20.

Kubli: Alt kann jeder werden wenn er lang lebt, aber geschäft zu werden, ist was anders: und nun glaubt er, daß junge Leute gegenwärtig mehr Kenntniß haben, und besonders mehr Liebe zur neuen Ordnung der Dinge. Er stimmt darum Mittelholzern bei.

Meyer v. Arau erinnert sich noch gar wohl, daß er im 20. Jahre weder Menschenkenntniß noch Erfahrung hatte. Er stimmt der Commission bei.

Barras findet die Gradation zwischen Ur- und Wahlversammlungen von 10 Jahren stark; die Demokratie wäre auf diese Art auf die Urversammlung eingeschränkt; — er verwirft den Artikel, der zur Aristokratie führen würde. Lütthi v. Sol.: Wenn es Aristokratie ist, daß zu gewissen Aemtern ein gewisses Alter und Eigenschaften erforderlich sind, so will ich Aristokrat seyn, denn ich will, daß nur die Fähigsten und Besten zu den Aemtern gelangen. Ich hatte nicht nur das Alter von 30 Jahren, sondern ein gewisses unbewegliches Vermögen von den Wahlmännern fordern mögen. Auf 30 Jahren will er nicht bestehen, aber wenigstens mehr als 20 sind erforderlich. Mittelholzer will das Souveränitätsrecht so viel immer möglich ungefränkt erhalten; das Alter von 30 Jahren giebt die nöthigen Eigenschaften für öffentliche Aemter keineswegs — und er will darum nicht ein Viertel der Urversammlungen unfähig machen, Wahlmänner zu werden; nur vorzügliche junge Leute werden von den Urversammlungen gewählt werden; die Erfahrung in den demokratischen Kantonen ist Beweis dafür.

Meyer v. Arb.: Jungen Leuten von 20 Jahren mangelt noch Menschenkenntniß; er stimmt für 25 Jahre. Schneider: Es scheint in Mittelholzers Gegenden der Menschenverstand früher reif zu seyn, als in andern. Er stimmt für 25 Jahre. Kubli: Es würde einen sehr schlimmen Eindruck in den ehemals demokratischen Kantonen machen, wenn die jungen Bürger ausgeschlossen würden. Schärer stimmt für 25 Jahre. Reding: Zwei wichtige Grundsätze, die Souveränität des Volks, und die Gefahr, diese zu sehr einzuschränken, anderseits die Pflicht für vorzüglich gute Wahlmänner zu sorgen, kommen hier in Collision. Die Bestimmung von 25 Jahren kann beides am zweckmäßigsten vereinen. Ziegler: Dem Wahlmann ist hauptsächlich nöthig, seine Mitbürger wohl zu kennen; das kann der 20jährige Jüngling nicht; er stimmt für 25 Jahre.

Das Alter von 25 Jahren wird angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und verweist einen Beschluß des großen Rathes an eine Commission.

Die Discussion über den 4ten Verfassungsschnitt wird nach wiedereröffneter Sitzung fortgesetzt.

Art. 7. wird angenommen.

Art. 8. Lütthi v. Sol.: Die Commission mußte diesen Artikel beifügen, weil ein Bürger von seinem eignen Viertel zum Wahlmann und von einem andern Viertel zum Kandidaten gewählt werden kann.

Kubli glaubt, so könnte man die Fähigsten von der Wahl ausschließen. Er wünscht Vertagung bis morgen.

Usteri: Kubli's Besorgniß fällt von selbst weg; die Kandidaten werden vor den Wahlmännern gewählt; somit wären alle die man zu Wahlmännern machen kann, schon von selbst unfähig zu Stellvertretern des Volks gewählt zu werden.

Barras stimmt für Zurückweisung dieses und des vorigen Artikels an die Commission, da sie ihm dunkel scheinen. Mittelholzer halt die Artikel für sehr deutlich. Muret vertheidigt die Abfassung der Commission. Laffechere will beide Artikel in einen zusammenschmelzen. Lütthi v. Sol. will wenigstens das Prinzip heute beschließen lassen. Barras verlangt wiederholt Zurückweisung an die Commission, und will wissen, ob Kandidaten und Wahlmänner auch ausser dem Viertel gewählt werden können. Mittelholzer glaubt allerdings, jedes Viertel soll nur aus sich Kandidaten wählen können, und alsdann kann der 2. Artikel ganz wegfallen.

Lütthi v. Sol. begreift nicht, wie man mit solch einer Frage heute, wo wir eine eine und untheilbare Republik haben, noch aufzureden kann;

man sagt, durch freie Wahl außer dem Viertel könnte die Zahl der Kandidaten vermindert werden, indem mehrere Viertel das gleiche Individuum wählen könnten; desto besser, desto gewisser wird ein so Gewählter der Mann des Volks seyn. Er verlangt Tagesordnung über diese Frage.

Varras beharrt neuerdings auf seinem Bedenken.

Usteri. Es ist den Grundsätzen angemessen, daß die Wahlmänner nur aus dem Viertel, die Kandidaten aber aus der ganzen Republik gewählt werden können — denn jene sollen nur Stellvertreter ihres Viertels, diese aber Stellvertreter der ganzen Republik seyn.

Der Grundsatz wird angenommen, und die Abfassung an die Commission gewiesen.

Meyer v. Arau möchte beifügen, daß die Wahlmänner für das ganze Jahr gewählt bleiben, damit sie in außerordentlichen Fällen können zusammenberufen werden.

Dieser Antrag wird an die Commission gewiesen.

Art. 9, 10 und 11 werden angenommen.

Man verlangt, der Präsident soll an Muret's Stelle in die Revisionscommission ein neues Mitglied ernennen.

Lasfchere hofft, Muret werde wieder gewählt werden, und will, man soll seine Stelle in der Commission unbesezt lassen.

Muret widersezt sich; es wäre dieß ganz unconstitutionell, und was Lasfchere sagt, gegen alle Wahrscheinlichkeit.

Die Ernennung wird auf morgen verschoben.

Grosser Rath, 21. Sept.

Präsident: Erlacher.

Die Gemeinde Abdiswyl, bei Solothurn, wünscht zu wissen, ob sie ihre Felder nach Gefallen benutzen könne, oder ob der Weidgang, wegen dem sie mit einer benachbarten Gemeinde im Streit ist, noch Statt haben müsse.

Escher: Wer ein unbedingtes Eigenthumsrecht besitzt, kann dieses auch unbedingt benutzen; allein wenn ein anderer eine Ansprache als Miteigenthümer hat, so kann dieses Miteigenthum nur durch freiwillige Uebereinkunft, oder durch gesetzliche Ablösbarkeit aufgehoben werden. Da wir nun eine Commission über dieses Miteigenthum, das Weidrecht und dessen Ablösbarmachung haben, so fodere ich Verweisung dieser Bittschrift an diese Commission.

Cartier glaubt, daß durch Mißbrauch entstandenes Weidrecht auf den Feldern sollte ohne Entscheidung aufgehoben werden; doch vereinigt er sich zur Verweisung an eine Commission.

Rilchmann folgt Cartier.

U. d. r. w. r. th. fodert Tagesordnung, weil die Sache richterlich ist.

Herzog v. Eff. stimmt bei.

Graf folgt.

Ruhn: Die Freiheit besteht darin, das zu thun, was dem Recht eines andern nicht schadet; so lange also rechtmäßiges Weidrecht da ist, kann der andere sein Feld nur in soweit benutzen, als das durch der zweite Eigenthümer nicht zu Schaden kommt; also müssen wir über die Bittschrift selbst zur Tagesordnung gehen und die Commission auf fodern, die Kostauslichteit des so schädlichen Weidrechts zu bearbeiten.

Schluss ist Cartiers Meinung.

Man geht über die Bittschrift als über eine richterliche Sache zur Tagesordnung, und die Weidgangs-Commission wird aufgefodert, nächsten Montag zu rapportiren.

Würsch, im Namen der Mehrheit einer Commission legt ein Gutachten vor über die Versehung der Capuziner von Dornach.

Sapari, als Minderheit der nemlichen Commission legt ein zweites Gutachten vor.

Beide Gutachten werden bis Montag auf den Canzleitisch gelegt.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Bei der Ausloosung, welche am letzten Montag bei dem obersten Gerichtshof zur Ausschließung eines Suppleanten Statt hatte, fiel das Loos auf den Br. Wäzner in den K. Baden; da wegen der feindlichen Besetzung eines Theils von diesem Kanton in dem gegenwärtigen Augenblick die Versammlungen noch nicht können gehalten werden, so ladet Sie, Br. Gesetzgeber, das Vollziehungs-Direktorium ein, zu Gunsten der Mitglieder, welche aus dem obersten Gerichtshof austreten, und die von solchen Kantonen abgeordnet worden, welche durch höhere Gewalt verhindert werden, sich zu versammeln, eine ähnliche Maasnahme mit jener zu beschließen, die sie betreffe der in gleichem Falle sich befindenden Glieder des Senats verordnet haben.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a p a r i.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Diesem Begehren wird mit Dringlichkeitserklärung entsprochen. (Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usterl, Mitgl. der gesetzg. Räte.

Band I.

N. CXLII.

Bern, 27. Sept. 1799. (6. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 21. Sept.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:
Das Vollziehungsdirektorium der helv. einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Durch Ihre Dekrete vom 4ten und 5ten September haben Sie das Vollziehungs-Direktorium eingeladen, Ihnen die Abseßungsgründe der Pfarrer von Breitenbach, Beinwyl und Erschwyl bekannt zu machen.

Das reiche Benediktinerkloster zu Mariastein, welches in der Revolutionsepoche aufgehoben wurde, besaß in dem Distrikt Dornach sehr beträchtliche Güter, ein Haupthaus in Beinwyl, zahlreiche Pachtgüter, deren Verkauf neulich die üble Laune der Fanatiker weckte, und das Vergebungsrecht verschiedener Pfarreien sowohl im Distrikte als im Frithale.

Die Auswanderung des Abtes und verschiedener Mönche, die man beschuldigt, große Reichthümer fortgeschleppt zu haben, die Auflösung des Hauses in Mariastein, die Zerstreuung ihrer Glieder, und die Anstrengungen ihrer Freunde, hinderten einige Monate die strenge Aufsicht über diese Mönche und ihr Eigenthum. — Erst nach Verkündung des Dekrets vom 17ten September, betreffe der Geistlichkeit, konnte das Direktorium einige Erkundigungen über diese Entwendungen, deren sich die ausgewanderten Mönche schuldig gemacht, und die theils in Beinwyl, theils in den von Mariastein abhängenden Pfarreien sich aufhaltenden Mönche einziehen.

Diese Mönche waren:

Plazidus Ackermann, dem die Seelsorge von Beinwyl übertragen war.

Vintanus Jeker, sein Vikar.

Franz Brosy, Pfarrer von Erschwyl und Beinwyl, der wegen kontrerevolutionären Verbrechen vor Gericht gezogen, und von dem Kantonsgericht in Solothurn freigesprochen wurde.

Edmund Burk, Pfarrer von Stohr und Breitenbach, den das Direktorium aus Rücksicht gegen seine Pfarrkinder in Breitenbach bei seinem Amte gelassen.

Bonifaz Pfäfer, Pfarrer von St. Pantalien.

Lukas Cartier, Pfarrer von Methafen.

Gregorius Mäler, Pfarrer von Hofstetten.

Ignaz Erb, der der Mönchskleidung und dem Orden entsagte, um als Weltgeistlicher zu leben.

Rubert Biemann, Pfarrer von Witnau, im Frithal. Und

Joachim Engenschwyler, Laienbruder, der zu seinen Verwandten zurückkehrte.

Ohne Zweifel stunde es in der Macht des Direktoriums (und vielleicht wäre es seine Pflicht gewesen), sogleich diesen Mönchen die Weisung zu geben, sich in ein andres Haus vom nämlichen Orden zu verfügen. Aber in Betrachtung, daß mehrere von ihren Pfarrverrichtungen in obenerwähnten Gemeinden oblagen, glaubte es, diese Verrichtungen nicht andern Subjekten anvertrauen zu müssen; allein, da es wahrgenommen, daß sie — weit entfernt, diese Nachgiebigkeit zu schätzen, mit ihrem Abte, mit Gluz und Brugger, und andern Ausgewanderten und Flüchtlingen, im Frithale und jenseits des Rheines jene sträflichen Korrespondenzen unterhielten, und durch ihre Nachsicht jenes Verfahren begünstigten, die den öffentlichen Geist im Distrikte Dornach gänzlich verdarben, und das Unglück vom Kanton Solothurn bewirkten; so hätte es wahrhaft in seinen Schuldigkeiten gefehlt, wenn es keinen Gebrauch von der Gewalt gemacht hätte, die es von Ihnen, Bürger Gesetzgeber, und durch die Constitution, Art. 76 u. 83., empfangen, um die gefährlichen Glieder des Staats zu zerstören.

und sie von dem Mittelpunkte ihrer Intriguen entfernt zu halten.

Da bei Gelegenheit der gegen den Bürger Ott geführten Klagen die in dem Distrikte Dornach angestellten Untersuchungen offenbarten, daß die wirklichen Intriguen, um den Verkauf der Nationalgüter des Klosters Mariastein zu verhindern, meistens der Gegenwart der Mönche zuzuschreiben seien, die durch ein Mißverständnis bis zu dieser Zeit in dem Distrikte gelassen wurden, so hatte das Vollziehungs-Direktorium die Ehre, es Ihnen in seiner Botschaft vom 21sten August bekannt zu machen, und wiederholte sogleich seine Ordres, daß diese gefährliche Werkzeuge — diese Söldlinge der Contrerevolution ihre Verrichtungen einstellen, und in das Kloster Muri verpflanzt werden sollen. Zugleich wurde die Verwaltungskammer von Solothurn eingeladen, dieselbe durch Weltgeistliche, die durch ihre Grundsätze und Moralität sich das Zutrauen der Regierung erworben haben, zu ersetzen; und das Direktorium glaubte, daß der Mangel im Nationalschatze dasselbe berechtige, die Zahl der eintretenden Pfarrer nur auf die zu einem prachtlösen Gottesdienste nöthigen Glieder einzuschränken.

Aus dem bisher gesagten folgt nun:

1. Daß die in den Dekreten vom 4ten und 5ten Sept. erwähnten Geistlichen, so wie die andern oben benannten Mönche von einem aufgehobenen Kloster sind.

2. Daß das Direktorium, indem es ihnen befohlen, sich nach Muri, einem Kloster vom nämlichen Orden zu verfügen, dazu Kraft des Gesetzes vom 28ten April bevollmächtigt war.

3. Daß das Direktorium, indem es die Pfarrer von Breitenbach und Erschwyl auf andere Pfarren des nämlichen Klosters versetzte, dieselben von den Grenzen der fränkischen Republik entfernte, wo ihre Gegenwart Klagen und beständige Reklamationen von Seiten der fränkischen Auctoritäten in benachbarten Kantonen verursachte.

4. Daß die Absetzung einiger Mönche, die als Pfarrer angestellt waren, und ihre Verpflanzung nach Muri das Resultat ihrer eigenen gefährlichen Intriguen mit ihren ausgewanderten Kollegen, und besonders mit ihrem Abte, gewesen, der sich nach Zürich begeben an die Seite des Erzherzogs, um desto besser mit seinen Klienten gegen die neue Ordnung der Dinge conspiriren zu können.

5. Daß das Direktorium nichts anders that, als Gebrauch von der ihm durch die Constitution zuerkannten Gewalt machte, wobei es die möglichste mit der öffentlichen Sicherheit vereinbare Maßfugung beobachtete.

Das Vollziehungs-Direktorium schmeichelt sich, daß diese Erklärung Ihnen hinreichend scheinen,

und Sie mit Zutrauen glauben werden, daß dasselbe, wenn es strenge Maßregeln ergriffen, die sich mit seinen Gefühlen nicht vertrugen, sich dazu durch die Gesetze berechtigt und durch die ernstlichen Betrachtungen der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt aufgefordert und gezwungen sah.

Bern, den 13. Sept. 1799.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.
M o u s s o n.

Cartier: Dieser hier genannte Cartier ist mein Vetter, und so viel ich weiß, hat er sich als guter Bürger betragen. Wenn alle diese Beschuldigungen wahr sind, so sollen diese Geistlichen nicht nur verurtheilt, sondern selbst gestraft werden; aber dieses muß erwiesen seyn, und nicht aus allgemeinen Grundsätzen hergeleitet werden, denn diese Geistlichen sind so gut unter dem Schutz der Gesetze, als andere Bürger. Auch hier zeigt sich wieder, daß unsere Anzeigen gegen den schlechten Verkauf der Nationalgüter richtig waren, und daß es also höchst unbillig ist, Urb und mir gestern hierüber Vorwürfe gemacht zu haben; übrigens begehre ich nähere Untersuchung dieser Botschaft durch eine Commission.

Kellstab: Mir genügt diese Auskunft, und da das Direktorium für die Erhaltung der innern und äußern Ruhe verantwortlich ist, so geht uns die Sache nichts an; hat einer dieser Geistlichen Einwendungen zu machen, so kann er sich selbst darüber an das Direktorium, und wenn er da nicht Recht erhält, erst an uns wenden; ich fordere also Tagesordnung.

Schlumpf: Da es sich der Mühe lohnte, das Direktorium um Auskunft anzufragen, so lohnt es sich auch der Mühe, diese erhaltene Auskunft näher zu untersuchen; ich stimme daher für eine Commission.

Ruhn: Wir haben diese Auskunft gefordert auf Bittschriften hin von einigen Gemeinden, und nun zeigt uns das Direktorium Thatsachen an, denen wir also Glauben beimessen sollen; sind Unrichtigkeiten vorgefallen, so sind Richter vorhanden, an die man sich wenden kann, uns geht die Sache nun nicht mehr an, ich stimme für Tagesordnung über jene uns eingekommene Bittschriften.

Urb stimmt für Untersuchung der Botschaft durch eine Commission.

Legler: Wir haben eine Regierung, in die wir Zutrauen haben sollen, und können uns durchs nicht zu Richtern erheben, wenn wir nicht alles durcheinander mengen wollen; wir können als

so auf diese erhaltenen Erläuterungen hin nichts anders thun, als zur Tagesordnung gehen.

Gr a f folgt, und denkt, da es hier von Mönchen die Rede ist, so werde niemand nichts dazwischen haben, daß diese wieder in ein Kloster versetzt wurden, wo sie hingehören, indem man Weltgeistliche genug finden wird, diese Pfarreien zu besetzen.

U n d e r w e r t h will die Tagesordnung auf diese erhaltenen Erläuterungen begründen.

C a r r a r d ist ganz befriedigt durch diese Bottschaft, weil das Kloster Maria Stein aufgehoben ist, und also die dortigen Mönche in ein anderes Kloster gleichen Ordens verlegt werden mußten. Aber eine andere Frage entsteht hierüber: in wie weit hat das Direktorium Recht, Pfarrer abzusetzen? Dieses gehört in die Polizei der Geistlichkeit, und da dieses eine ziemlich schwierige Sache, aber bei uns besonders nothwendig ist, so sollten wir bei Zeiten darüber eintreten, und also eine Commission über diesen Gegenstand niederlegen.

S e c r e t a n: Dieses ganze Geschäft gründet sich auf das Gesetz vom 28. Febr., welchem zufolge die Pfarrer von aufrührerischen Gemeinden, wenn sie ihre Widersetzung nicht erweisen können, entsetzt werden sollen, also müssen wir zur Tagesordnung gehen; eben so unschicklich wäre es aber, in dem gegenwärtigen Zeitpunkt über die Polizei der Geistlichkeit arbeiten zu wollen, und also fordere ich Vertagung dieses Antrags.

H u b e r: Das von Secretan angeführte Gesetz ist hier nicht anwendbar, weil es nach dem Fall bekannt wurde, und nur eine dieser Gemeinden, deren Pfarrer entsetzt wurden, sich in Aufstand befunden hat.

S m ü r will wohl der Bottschaft allen Glauben beimessen, allein wir müssen auch für die Sicherheit der Pfarrer sorgen, denn sonst wozu sie der Willkühr des Direktoriums oder dessen Commissars überlassen, da sie doch so gut wie andere Bürger unter dem Schutz der Gesetze seyn sollen. Er stimmt also Carrard bei, nämlich nur in so weit, daß eine Commission über die Entsetzung der Pfarrer niedergesetzt werde.

M a s c h l i stimmt für eine Commission, weil wir das Recht haben, Thatsachen zu untersuchen, die uns mitgetheilt werden; überdem fordert er eine neue Einladung ans Direktorium, uns wegen der Deportation der Mönche von Muri die vor einem Jahre schon geforderte Auskunft zu geben.

U n d e r w e r t h beharrt auf seinem Antrag, und stimmt Smürs letzterem Begehren bei.

U n d e r w e r t h's Antrag wird angenommen. K e l l s t a b glaubt, da das Gesetz vom 28. Febr. schon von Entsetzung der Pfarrer spreche, so sey es

ganz überflüssig, nun noch eine eigene Commission hierüber zu beauftragen.

G e r m a n n: Jenes Gesetz genügt nicht, weil es nur von einem einzelnen Fall spricht, in welchem die Entsetzung statt hat; er stimmt also Smür bei.

S c h l u m p f folgt, weil auch die Gemeinden bei der Entsetzung ihrer Geistlichen mit in Betracht kommen müssen, und die Sache nicht so einseitig behandelt werden kann.

U n d e r w e r t h ist gleicher Meinung.

S m ü r's Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Carrard, Koch, Schlumpf, Regli und Hammer.

K ü s c h e r fordert, daß auch der Beschluß zurückgenommen werde, durch den die Wiederbesetzung dieser Solothurnischen Pfründen eingestellt wurde.

C a r t i e r fordert hierüber die Tagesordnung, weil sich dieses durch unsern heutigen Beschluß von selbst versteht. Man geht zur Tagesordnung.

Die deutsche Abfassung des Militärgesetzbuches wird verlesen.

K o c h: Ich weiß zwar wohl, daß das französische Militärgesetzbuch schon einst von der Gesetzgebung unverändert angenommen wurde; allein, dessen ungeachtet kann ich mich nicht enthalten, zu fordern, daß das Ganze, sowohl in Rücksicht der Abfassung, als auch der Sache selbst, aufs neue einer Commission zur Untersuchung übertragen werde, um theils die sich vorfindenden Widersprüche, Unbestimmtheiten und fehlerhaften Abfassungen zu heben und zu verbessern.

S e c r e t a n: Das französische Militärgesetzbuch ist ohne Abänderung angenommen worden, nur einige wörtliche Verbesserungen abgerechnet. Nun mögen freilich einige Fehler hier und da seyn; allein, warum wollen wir immer eiliger seyn, als diejenigen, die vor uns mit so viel Sorgfalt und Sachkenntniß gearbeitet haben. Mir scheint es, diejenigen Gesetze seyen nicht die schlimmsten, die wir unserm Volk gaben, welche wir von den Franken entlehnten; übrigens will ich der Verweisung an eine Commission beistimmen.

K o c h: Freilich sind die Franken eine wichtige Autorität, aber wenigstens sind viele Abfassungsfehler in diesem vorgelesenen Entwurf, der auch an sich selbst an einigen Stellen mehrerer Entwicklungen bedarf. Der Gegenstand wird der Militär-Commission zugewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Bottschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

In Ihrer Bottschaft vom 18. dieß, kündigten

Sie dem Direktorium an, daß Sie über seine Botschaft vom 16. zur Tagesordnung geschritten sind, in welcher es dem gesetzgebenden Corps die Frage vorlegt: „Ob die Glieder der constituirten Gewalten, welche durch das Loos von ihren Aemtern ausgeschlossen wurden, in dem Falle sogleich wieder erwählt werden können, wo die Constitution über ihre Wiedererwählbarkeit nichts entschieden hat?“

Die Wichtigkeit dieser Frage, die Art der Entscheidung, und die Schwierigkeit aus dem Beschlusse einer motivirten Tagesordnung, der nicht von dem Senate bestätigt ist, eine Folge ziehen zu können, machen es dem Direktorium zur Pflicht, Sie einzuladen, demselben die constitutionelle Form zu geben, indem Sie ihm jene Sanction verschaffen.

Folgen die Unterschriften.

Escher: Eine solche Tagesordnung, die wirklich eine gesetzliche Bestimmung enthält, hätte freilich vom Senat sanctionirt werden sollen; besser aber, als unter der so undeutlichen Form von Tagesordnungen, Gesetze zu geben oder zu erläutern, ist es deutlich zu sagen, was man eigentlich will; ich trage also auf einen bestimmten Beschluß an, durch welchen die durch das Loos ausgetretenen Mitglieder aller Gewalten, deren Wiedererwählung nicht bestimmt durch die Constitution verboten ist, für erwählbar erklärt werden.

Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Unterm 4ten dieses Monats legte Euch das Vollziehungsdirektorium einen Etat derjenigen Nationalgüter vor, welche, vermög des Gesetzes vom 13. März, verkauft, und deren Verkaufscontracte provisorisch vom Direktorium ratificirt worden sind; und einen zweiten Etat von andern Nationalgütern im Kanton Solothurn, für deren Verkaufung es Eure Bestätigung verlangte. Bevor Ihr aber diesen Gegenstand in Berathschlagung ziehet, habt Ihr unterm 6ten dieses ein genaues Verzeichniß sowohl der Anzahl dieser Güter, als ihres jährlichen Ertrags begehrt.

Durch beiliegende umständliche Entwiklung der vorhergehenden Etats, glaubt das Direktorium, Eurem Verlangen zu entsprechen. Diese enthalten die geforderte Erklärung über die Anzahl und die Eigenschaften eines jeden Guts, für dessen Verkauf die Ratification Euch vorgeschlagen worden; das

Direktorium ist aber nicht im Stande, Euch den jährlichen Ertrag derselben bestimmt anzugeben, weil unter der ehemaligen Regierung diese Güter größtentheils von den Amtsmännern verwaltet worden, welche deren Producte als einen Theil ihrer Einkünfte für sich bezogen. Bei dem Eintritt der neuen Ordnung hat man zwar die Verwaltung derselben den Nationaleinnehmern übertragen, ihr reiner Ertrag aber hat bis jetzt nicht genau erkannt worden können — und nur bei der allgemeinen Rechnungsablage der verschiedenen Beamten des Staates wird man zu dieser Kenntniß gelangen. Zudem dürfte der Ertrag eines einzigen Jahres niemals zur Grundlage des wirklichen Werthes eines Guts angenommen werden.

Eine förmliche Schätzung dieser Nationalgüter, hat daher dem Direktorium die sicherste Grundlage gegeben, worauf man den jetzigen wahren Werth derselben berechnen könnte. Diesem zufolge, ließ es diese Taxation theils durch öffentliche Beamten, theils durch andere unparteiische — sachverständige — und mit unter durch beeidigte Männer vollziehen.

Nun darf das Direktorium wohl hoffen, daß Ihr, auf diese Erklärung hin, über diesen Gegenstand in Berathschlagung treten, und durch eine Entscheidung die Greizerer dieser Nationalgüter aus der Ungewißheit setzen werdet, in welcher sie sich jetzt befinden. Gewiß würde das Direktorium ihren Verkauf nicht vorläufig bestätigt haben, wenn es im Geringsten die Vortheile bezweifelt hätte, welche die Republik daraus ziehen wird.

Diesem Etat glaubt das Direktorium eine einzige Bemerkung beifügen zu müssen. Es kann sich nicht leicht vorstellen, wie man hat glauben können, daß das Domaine von Thierstein heimlich verkauft worden, da doch die Verbalprozesse dieser Verhandlung, und die öffentliche Kunde bezeugen, daß dieses Gut nach einer förmlichen Bekanntmachung den 18. und 19. Jul. versteigert worden ist; — daß man hat glauben können, die stückweise Verkaufung dieses Domaine wäre vertheilhafter ausgefallen, da doch dasselbe an gedachter öffentlicher Steigerung, zuerst unverteilt — hernach aber stückweise angeboten worden, daß aber der zusammengenommene Ertrag der abgesonderten Verkäufe bloß auf ungefähr Liv. 3000, also minder hoch, als die für's Ganze vorgeschlagene Kaufsumme gestiegen ist.

Folgen die Unterschriften.

Auf Eschers Antrag wird diese Botschaft der über diesen Güterverkauf niedergesetzten Commission zugewiesen, um bis Dienstag ein Gutachten vorzulegen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. CXLIII.

Bern, 27. Sept. 1799. (6. Vendemiaire VIII.)

An die Abonnenten des neuen helvetischen Tagblattes.

Mit No. 144. geht das erste Quartal von dem ersten Band des neuen helv. Tagblatts zu Ende. Dasselbe wird wie bis dahin von den Repräsentanten Escher und Usteri unter dem gleichen Titel fortgesetzt, und die Abonnenten sind ersucht, ihre Abonnements für den 2ten Band, der wieder aus 144 Nummern besteht (von denen täglich 2 erscheinen), mit sechs Schweizerfranken bei der Zeitungs-Expedition in Bern, und auswärts bei den Postämtern zu erneuern.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 21. September.

Nachmittagsitzung.

Dan. Erismann von Pümpliz, bei Bern, wünscht seines Vaters Bruders Wittwe zu heirathen. Koch fodert Entsprechung, weil dieser Fall auch eine Ausnahme litt in der alten Ordnung der Dinge.

Gapany will nicht entsprechen, bis ein anderes Gesetz hierüber vorhanden ist.

Huber wundert sich, daß Gapany, dieser Freund der Freiheit, die Bürger mehr einschränken will, als ehemals; er stimmt Koch bei, dessen Antrag angenommen wird.

Das Distriktsgericht Niederemmenthal klagt, daß die Gerichtsschreiber nicht Notars seyn können.

Schlumpf fodert Verweisung an die Commission.

Udwerth und Kilchmann folgen diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Der Wirth von Kaniz schlägt statt des Weingeldes eine andere Abgabe vor.

Dieser Vorschlag wird dem Direktorium überwiesen.

Die Gemeinde Ormonts, im Lemman, fodert, daß die Obligationen und andere Schulden von den Capitalsteuern nicht abgezogen werden.

Kilchmann fodert Tagesordnung.

Bourgeois fodert Verweisung ans Direktorium.

Zimmermann folgt.

Carrard ist gleicher Meinung.

Huber stimmt Kilchmann bei.

Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeindeverwaltung von Neuchâtel wünscht das Anleihen mit den Ansprachen zu bezahlen, die ihr die Verwaltungskammer schuldig ist.

Gapany fodert Verweisung ans Direktorium.

Dieser Antrag wird angenommen.

Moriz Umbühl von Schützen wünscht, daß neben seiner Dehltrotte keine andere geduldet werde.

Man geht zur Tagesordnung.

David Bühler, aus dem Distrikt Langenthal, wünscht eine Wittwe vor Verfluß des Wittwenjahrs zu heirathen.

Auf Zimmermanns Antrag geht man zur Tagesordnung.

Die Municipalität von Nottiers fragt, ob das Gesetz wegen Einregistrirung der Neugeborenen wirklich verbindlich sey.

Carrard fodert Verweisung ans Direktorium zur Vollziehung der Gesetze.

Huber folgt, und findet diese Frage lächerlich.

Secretan: Das Gesetz ist nicht bestimmt genug; er fodert eine deutlichere Bestimmung.

Ruhn folgt, und fodert Rückweisung an eine Commission.

Die Bittschrift wird der Municipalitätscommission überwiesen.

Die Gemeinde Langnau fodert eine Hupertz Erdegrube, welche auf ihrem Boden liegt, und welche bisher von der alten Regierung armen Bürgern verliehen wurde.

Secretan fodert Tagesordnung, weil die Leimgruben den Staat nichts angehen.

Ruhn fodert Verweisung an die Bergwerkscommission, weil es dem Staat sehr wichtig ist, daß alle natürliche Produkte unsers Bodens gehörig zum Vortheile des Staats benutzt werden.

Secretan beharrt, und will die Polizei

nicht so weit ausdehnen, daß dadurch die Freiheit und das Eigenthumsrecht in Gefahr komme.

Huber ist Kuhns Meinung.

Zimmermann fodert Verweisung ans Direktorium, weil die Bergwerkspolizei demselben obliegt.

Erlacher fodert Untersuchung durch eine Commission.

Escher. Unter allen möglichen Gesichtspunkten gehört diese Zuschrift dem Direktorium, denn als Polzeisache kommt sie ihm zu, und als Verwaltung eines dem Staat gehörigen Guts ebenfalls: eine Commission kann hierbei nichts untersuchen, und die Bergwerkscommission kann sich nach Verwerfung ihrer Gutachten auch nicht damit befassen.

Herzog v. Eff. stimmt Erlachern bei.

Zimmermann beharrt, und die Bittschrift wird dem Direktorium überwiesen.

Die Gemeinden Meri und Grein bei Murten klagen über zu ausgedehnte Gemeindebezirk, Auslagen der Gemeinde Murten.

Gapani. Die Begünstigung der Spießburggerstädchens war Maxime der alten Regierungen; jetzt können wir keinen Unterschied mehr zwischen verschiednen Gemeinden machen; man gehe auf das Municipalgesetz begründet, zur Tagesordnung.

Secretan: Die Sache verhält sich nicht ganz, wie Gapani zu vermuthen scheint; denn es giebt verschiedene Arten von Gemeindebezirken, und um hierüber nicht einseitig abzusprechen, fodere ich Mittheilung dieser Zuschrift an die Gemeinde Murten, um ihre Gegenbemerkungen zu erhalten.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Senat, 19. September.

Präsident: Heglin.

Die Discussion über die Beschlüsse, welche den 2ten bis 9ten Abschn. des 3ten Titels der Organisation der Friedensrichter enthalten, wird eröffnet. Der Bericht der Commission ist folgender:

Bürger Senatoren!

Die Commission, welcher Ihr den Auftrag gegeben, sieben verschiedene Abschnitte und so viel Beschlüsse über die unstreitige Gerichtsbarkeit der Friedensrichter zu untersuchen, siehet die 4 ersten Beschlüsse als nothwendige Folge der zwei Resolutionen an, über welche Eure Commission vor 4 Tagen einen Rapport erstattete, und wovon der erste gestern nicht um des darin enthaltenen Grundfakes willen, daß die Auflegung der Siegel denen Friedensrichtern zukomme, sondern wegen einem Specialdispositiv, wo die Befestigung gar nicht statt haben sollte, verworfen worden. Diese 4 Abschnitte setzen einzig die Bestimmung der Formen fort, die

ein Friedensrichter bei Auflegung und Abnahm der Siegel zu beobachten habe.

In der Voraussetzung, B. C., daß Ihr nach dem bereits erstatteten Bericht den Grundsatz annehmen werdet, daß die Auflegung und Abnahm der Siegel der Competenz des Friedensrichters zukomme, rathet Euch die Commission einmüthig die Annahme des 3, 4, 5, 6ten Abschn., und macht einzig diese kleinen Bemerkungen:

Der 3, 4, und 5te Abschn. ist ganz richtig, der Gerechtigkeit und der Sicherstellung des Eigenthums vollkommen angemessen, auch die Willkür des Friedensrichters ganz beschränkend.

In dem 6ten Abschn., 34. §, wird gesagt: „Wenn es sich aus der Untersuchung ergibt, daß das Siegel bloß durch Zufall beschädigt wurde, und keine Anzeige irgend einer damit verbundenen Fliktion (Spoliation) vorhanden ist, so kann der Friedensrichter die Eröffnung der Siegel fortssetzen.“ Das deutsche Wort Fliktion, welches mit dem Wort Spoliation erklärt wird, findet die Commission gar nicht hieher passend, und wenn es allenfalls Pfückung mit Zusehung des Buchstabens P. heißen möchte, das so viel als Entwendung bedeuten sollte, findet es auch die Commission sehr unverständlich; weil aber das Wort Spoliation die Sache genug erklärt, so will die Commission keinen Verwerfungsgrund in diesem einzigen, zwar gar nicht sehr taugenden Worte, suchen.

Der 7te Abschn. giebt dem Friedensrichter in seine Competenz alle Pfandbothe, und die ganzliche Vollführung derselben, solange von dem Schuldner keine Einwendungen gemacht werden. Die Commission rathet die Annahme dieses Abschnitts um so eher an, weil bei der gegenwärtigen Eintheilung die Distriktsgenrichte oftmals in solcher Entfernung sind, daß Schuldexecutionen von denselben nicht anders als sehr langsam, und mit mehreren Kosten verbunden, eingeleitet werden könnten.

Der 8te Abschn. legt die Beeidigung der Municipalbeamten, der Gemeindeverwalter, Förster und Feldhüter in die Competenz der Friedensrichter; auch gegen dieses findet die Commission keine Einwendungen zu machen.

Und der 9te Abschn. enthält endlich die persönliche Sicherung des Friedensrichters. Die Commission findet die im 44ten und 45ten § aufgestellten Bußen gegen diejenigen, so sich an dem Friedensrichter selbst vergreifen, oder gegen die ihm gebührende Achtung fehlen, der Sache angemessen, und rathet also auch zur Annahme dieser, so wie noch einmal zu allen übrigen vorgehenden Resolutionen; — nur muß die Commission bemerken, daß sie den französischen Ausdruck *comme serviteur de*

la justice, welcher in dem 41. § vorkommt, und auf deutsch heißen soll: als Diener der Gerechtigkeit, gar nicht angemessen, das ist, nicht französisch findet.)

Der 2te Abschn. Form der Auflegung der Siegel — wird angenommen.

Eben so die folgenden; der 3te Abschn. Vorschriften, welche der Friedensrichter in einigen besondern Fällen zu befolgen hat.

Der 4te Abschn. Von der Eröffnung der Siegel.

Der 5te Abschn. Form der Eröffnung der Siegel.

Der 6te Abschn. Von einigen außerordentlichen Umständen, welche bei Eröffnung der Siegel eintreten können.

Der 7te Abschn. Einrichtungen des Friedensrichters bei Schuldbetreibungen.

Der 8te Abschn. Von der unstreitigen Gerichtsbarkeit des Friedensrichters, in Rücksicht der Beerdigung öffentlicher Beamten.

Der 9te Abschn. Sicherung der Friedensrichter.

Der Beschluß wird verlesen, der die Art bestimmt, wie die Nichtannahme der von den Wahlversammlungen geschehenen Wahlen, von den Ernannten geschehen kann.

Grossard findet einige Zweideutigkeit im 2ten Art., wo von 6 Stunden nach Bekanntmachung der Wahl die Rede ist.

Meyer v. Arb. findet die Schwierigkeit gegründet.

Duc. Der Beschluß will nur sagen, der Ernannte habe 6 Stunden Zeit sich zu entschließen, von der Zeit an, wo ihm seine Ernennung bekannt gemacht worden.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß über die Haltung der bevorstehenden Ur- und Wahlversammlungen im Kanton Wallis wird verlesen.

Duc hat mit Bedauern den Beschluß des Direktoriums inne geworden; der größere Theil des Kantons ist immer der Republik und der Sache des Vaterlands treu geblieben; auch in den 5 aufständischen Distrikten haben eine große Menge Bürger überall nicht, andere nur gezwungen an dem Aufruhr Theil genommen; da so viele Stellen ledig, und neu zu besetzen sind, so waren die Wahlversammlungen um so notwendiger. In dem gegenwärtigen Beschluß bedauert er zwar, daß 5 Distrikte von den Versammlungen ausgeschlossen sind, also die Schuldigen mit den Unschuldigen vermischet werden. Indes nimmt er denselben an, und hofft, es werde die gegenwärtige Entscheidung auf die nachfolgenden Jahre keinen Einfluß haben.

Der Beschluß wird angenommen.

Lüthi v. Sol. verlangt an Murets Stelle ein neues Glied in die Revisionscommission — und

daß solches durch geheimes Stimmenmehr ernannt werde.

Bundt will die Ernennung durch den Präsidenten vornehmen lassen. Dieser Antrag wird angenommen. Der Präsident ernannt dazu Mittelholzer.

Reding erhält Urlaub für 14 Tage.

Ruepp als durch das Loos austretendes Mitglied des Senats, thut diesen Schritt mit gerühmtem Herzen; er verdankt die ihm erwiesene Bruderliebe, und versichert, nur sein Körper werde sich entfernen, sein Geist aber immer in der Mitte des Senats zurückbleiben.

Der Präsident sagt: Wenn ich Sie, B. S. von dem durch die austretenden Glieder in unsrer Mitte an den Tag gelegten Patriotismus, ihrer unausgesetzten thätigsten Arbeitsamkeit bei allen vorgekommenen Geschäften, die das Heil des Vaterlandes, die Aufrechthaltung der einen und untheilbaren Republik, der repräsentativen Demokratie, der Freiheit und Gleichheit — zum Ziel hatten, unterhalten wollte — wenn ich zugleich Sie, B. S. an die warmste Freundschaft, ja die innigste Bruderliebe, die die austretenden Glieder uns allen insgesamt und jedem insbesondere unbegrenzt widmeten, erinnern wollte — so würde ich den Glanz, in welchem sie bei den patriotischen Arbeiten so wohl, als auch bei den zur Ruhestunde gewählten vertrauten Zirkeln erschienen sind, verdunkeln. — Ich berufe mich also, B. S., auf Euer eigenes Bewußtseyn, und versichere die austretenden Glieder des warmsten Dankes, und innigster, nie verweltender Bruderliebe aller Glieder des Senats. Unsere aufrichtigsten Wünsche begleiten sie in den Schooß ihrer lieben Familien — und die Wahlversammlungen mögen sie bald wieder in unsre Mitte zurücksenden.

Muret bezeugt ebenfalls, wie sehr auch er seine Trennung von seinen Collegen bedauert; unvergeßlich werden ihm die Bekanntschaft und freundschaftlichen Verhältnisse, die er mit so vielen geschätzten und vorzüglichen seiner Mitbürger, im Senate schloß, bleiben. Durch das Beispiel des Gehorsams gegen die Gesetze, der Aufmunterung aller Bürger zum Glauben, daß die gegenwärtigen Leiden vorübergehend — und daß die Stellvertreter der Nation vom reinsten Willen, des Volkes Wohl zu befördern befeelt sind, wird er nun — in den Privatstand zurückgekehrt, seine Bürgerpflichten zu erfüllen, bemüht seyn.

Stokmann theilt die Gefühle seiner mit ihm austretenden Collegen, und verdankt die ihm erwiesene Liebe und Freundschaft.

Müller ist von gleichen Gefanungen belebt; er empfiehlt seinen zurückbleibenden Collegen das

Vaterland, und ermannt sie keine andere als auf Berechtigung gegründete Gesetze zu sanctioniren.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der dem Direktorium für die Bedürfnisse seiner Kanzlei 3000 Franken eröffnet.

Auf Caglionis Antrag ertheilt der Präsident den austretenden Mitgliedern im Namen der Versammlung den Bruderkuß und die Sitzung wird aufgehoben.

Am 22. Sept. war keine Sitzung in beiden Räthen.

Großer Rath, 23. Sept.

Präsident: Erlacher.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Repräsentanten!

Der Kriegsminister zeigt dem Direktorium an, daß die zur abschlagigen Entrichtung des Soldes angewiesenen Summen, den man den verschiedenen Bataillons, fünfen von Lemau, einem von Zürich und einem von Wallis, das in seinem Kanton in Thätigkeit war, schuldig gewesen, zusammen über 100,000 Franken sich belaufen, welche mit Inbegriff derjenigen Summe, die für noch stehende Truppen verwendet wurden, den letzten Kredit von 200,000 Franken mehr als erschöpft haben; und daß er selbst dem Schatzamte jene Fonds nicht anweisen können, die es vor einigen Tagen der Kasse des Oberzahlmeisters zukommen zu lassen befohlen hat.

Er bemerkt zugleich, daß gegen das Ende des Monats May und in den ersten Tagen des Monats Junius bei der Räumung von St. Gallen und Zürich, der Oberzahlmeister mehrere Summen erhalten habe, die der Regierungskommissar aus verschiedenen öffentlichen Kassen gezogen, und welche über 80,000 Franken steigen, wovon er nicht anders als durch die Rechnungen des Oberzahlmeisters Kenntniß erhielt, und für welche er aus eben dem Grunde dem Schatzamte keine Quittungen ausstellen konnte, die ihm auch nicht abgefordert wurden, indem der Finanzminister und das Schatzamt wahrscheinlich keine genaue Note von jenen Zahlungen erhalten hatten, weil die Verbindung unterbrochen war. Diese Summen sollen unterdessen angewiesen werden und mit Inbegriff der 30 bis 40,000 Franken, die der Oberzahlmeister noch diese Woche, erhalten soll, werden sie eine Summe von 120,000

Franken für vorhergegangene Auslagen auf den neuen Kredit ausmachen, den er verlangt, und der deswegen nicht geringer seyn darf, als von 400,000 Franken.

Dieser Minister wünschte sehr, Bürger Repräsentanten umständliche Rechnung über alle seine Auslagen stellen zu können, bevor er um neuen Kredit angesucht; aber es war ihm unmöglich, dieselbe für den heutigen Tag zu bereiten. Er ist genöthigt, selbst mehrere Rechnungen einzuziehen, bevor er in die feinen Ordnung bringen kann, an welchen mit möglichster Eilfertigkeit gearbeitet wird. Unterdessen hatte er die Ehre, einer Commission des großen Rathes eine beiläufige Rechnung aller seiner Auslagen einzureichen.

Das Vollziehungsdirektorium ladet Sie ein, Bürger Repräsentanten, die Dringlichkeit dieser Botschaft in Berathung zu ziehen, und die Eröffnung eines neuen Kredits von 400,000 Franken für den allgemeinen Aufwand der helvetischen Armee nicht lange zu verschieben.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Savary.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
Mousson.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Luzern, 26. Sept. Gestern um halb 5 Uhr Morgens fieng die ganze französische Linie sich zu bewegen an, und am Morgen um 8 Uhr waren die russisch-kaiserlichen Truppen aus dem Lager bei Bollschhofen vertrieben; ganze Schiffe voll kaiserlicher Truppen kamen von Rusnacht über den See, und wollten den Franken in den Rücken fallen; letztere zogen sich bis auf den Albisberg zurück, und die Kaiserlichen folgten ihnen bis auf die Mitte dieses Berges nach; als diese aber gewahr wurden, daß die Franken, die an zwei Orten über die Limmat gesetzt, den Züricherberg besetzt hatten, zogen sie sich eilends zurück, aber zu spät, denn alle Truppen, so sich aus der Stadt Zürich begeben hatten, wurden von allen Seiten zurückgetrieben, so daß gestern Abends um halb 6 Uhr die ganze Stadt eingeschlossen, und alle kaiserliche Truppen, so darin eingesperrt sind, für sich keinen Ausweg wissen.

Bern, 27. Sept. Mehrere officiële Berichte, die diese Nacht angekommen, geben Nachricht von der Besetzung Zürichs durch die Franken. Morgen das mehrere.